

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Energiemanagement (B.Sc.) vom 25. Februar 2025

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 13. Februar 2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energiemanagement beschlossen.

1 Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Im Bachelorstudiengang Energiemanagement umfasst das Grundlagenstudium vier Studiensemester und das Vertiefungsstudium ein praktisches Studiensemester sowie zwei Studiensemester. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab.

1.2 Grundlagenstudium

Insgesamt sind für das Grundlagenstudium durch die Studierenden 120 ECTS zu erbringen, davon 20 ECTS im Themenbereich „Bildung für Verantwortung“. Diese 20 ECTS können durch die innerhalb des Studiengangs angebotenen Module oder durch frei wählbare, vergleichbare Leistungen erbracht werden. Die im Studiengang angebotenen Module, die in diesen Themenbereich fallen, sind in Tabelle 2 in der Spalte „Bemerkungen“ ausgewiesen. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen wird ein Learning-Agreement erstellt. Die Anrechnung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die belegten Lehrveranstaltungen inhaltlich dem Themenbereich „Bildung für Verantwortung“ zugeordnet werden können und die Prüfungsleistung benotet ist.

1.3 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage (nach Abzug von eventuellen Fehltagen), ist in § 3 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen – Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) festgelegt.

Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist eine begleitende Lehrveranstaltung.

Im praktischen Studiensemester sollen praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung und Vertiefung der Lehrinhalte erworben werden.

Das praktische Studiensemester kann auf Antrag durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden, wenn

- a. diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und
- b. nach abgeschlossener Berufsausbildung eine hauptberufliche qualifizierte und mind. 2jährige Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf nachgewiesen wird und

- c. in der Berufsausbildung sowie in der nachfolgenden Berufstätigkeit die Ausbildungsinhalte des praktischen Studiensemesters hinreichend vermittelt wurden. Die hinreichende Vermittlung der Ausbildungsinhalte wird in einem Kolloquium von mindestens 30 Minuten Dauer von zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs überprüft.

Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise zur Berufsausbildung und zur Berufstätigkeit sowie auf Empfehlung der Prüfer im Kolloquium entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin über den Erlass des praktischen Studiensemesters. Ein Erlass der Studienpraxis befreit nicht von der Prüfungsleistung gemäß Modul 439-006.

Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester der Fakultät erläutert.

1.4 Vertiefungsstudium

Insgesamt sind für das Vertiefungsstudium durch die Studierenden 48 Credits zu erbringen. Vier Module zu je 8 Credits sind aus dem Studiengang Energiemanagement zu belegen. Maximal zwei weitere Module können aus einem gleichwertigen Vertiefungsstudium der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen frei gewählt werden.

Es können immer nur die Module gewählt werden, die im jeweiligen Semester angeboten werden. Die Module werden mindestens einmal jährlich angeboten. Gibt es weniger als 8 Anmeldungen zu einem Modul im Vertiefungsstudium, findet das Modul nicht statt.

1.5 Bachelorarbeit

In der Bachelorarbeit sollen Studierende – wie bei allen wissenschaftlichen Arbeiten im Studiengang – zeigen, dass sie in der Lage sind, eine klar definierte Fragestellung eigenständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu beantworten. Gefordert ist also eine Anwendung theoretischer Wissensbestände auf einen konkreten Fall. Eine bloße Zusammenfassung bestehender Literatur zu einem Thema erfüllt diesen Anspruch nicht. Daher müssen die Studierenden vor der Anmeldung mindestens die Fragestellung sowie die Gliederung mit dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin der Arbeit abgestimmt haben. Darüber hinaus ist das Pflichtmodul 439-010 „VII.2 Wissenschaftliches Arbeiten“ ganz oder teilweise als Kolloquium zur Bachelorarbeit gestaltet und ist in der Regel parallel abzuleisten.

1.6 Modulprüfungen

Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen des Grundlagenstudiums ist keine Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium.

Alle Modulprüfungen des Grundlagenstudiums müssen für die Anmeldung der Bachelorarbeit bestanden sein. Sind die offenen Modulprüfungen aus dem Grundlagenstudium durch eine Studienverlaufsänderung mit Auslandsaufenthalt bedingt, kann der Prüfungsausschuss eine Genehmigung zur Anmeldung der Bachelorarbeit erteilen.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt oder nachgeholt werden. Eine Wiederholung von Teilen im Fall des Nichtbestehens oder Nichtantritts (auch krankheitsbedingt) ist ausgeschlossen.

1.7 Integriertes freiwilliges Auslandsstudium

Ab dem dritten Studiensemester können Auslandssemester in das Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel mit 30 Credits je anzurechnendem Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die dadurch anerkannten Leistungen an der HfWU festgehalten werden.

Eine Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen als gleichwertige Studienleistungen nach § 18 Abs. 1 SPO-AT erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

- a. die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Studienganges Energiemanagement inhaltlich zuordenbar sind und

- b. die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Studiengang Energiemanagement zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet bezüglich des Learning Agreements über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit erbrachter Leistungen.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanerkennung der Modulprüfungen nach § 18 SPO-AT möglich.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die aus dem Ausland mitgebracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlicheren europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht nach Rücksprache mit dem zuständigen Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten.

1.8 International Energy Management

In das Bachelorzeugnis und in die Bachelorurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung der Fachrichtung des Studiengangs „International Energy Management“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a. Ein Semester wird an einer nicht deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht. Es gelten die Regelungen von Punkt 1.7 Auslandsstudium.
- b. Das praktische Studiensemester wird im Ausland erbracht. Ersatzweise kann ein weiteres Semester an einer nicht deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht werden (s. Punkt 1.3 und 1.7)
- c. Im Vertiefungsstudium werden zwei englischsprachige Module mit mindestens 8 Credits erfolgreich belegt.
- d. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache erstellt und verfügt über einen internationalen Bezug.

Der Antrag ist formlos beim Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht zu stellen.

Legende

Ba	=	Bachelorarbeit
BP	=	Bachelorprüfung
BVP	=	Bachelorvorprüfung
CR	=	Credits
D/E	=	Veranstaltung findet in deutscher oder englischer Sprache statt
E	=	Veranstaltung findet in englischer Sprache statt
ECTS	=	European Credit Transfer System
GM	=	Gewichtung für Modulnote (in %)
K	=	Klausur
MP	=	Modulprüfung
NG	=	Notengewichtung für die Gesamtnote
O	=	Modul wird Online durchgeführt*
PS	=	praktisches Studiensemester
PV	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat/Präsentation
S	=	schriftliche / zeichnerische Arbeit
StA	=	Studienarbeit

SWS = Semesterwochenstunde
WM = Wahlmodul
WPM = Wahlpflichtmodul

* Die Studierenden müssen die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

2 Module und Modulprüfungen

Tabelle 2

	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen	
									BVP	BP		
Grundlagenstudium	1	440-001	I.1 Einführung in die BWL <i>I.1 Introduction into Business Administration I</i>	5	3		K 90		5	5		
		440-002	I.2 Finanzwirtschaft 1 <i>I.2 Financial Management 1</i>	5	4		K 90		5	5		
		440-003	I.3 Wirtschaftsrecht <i>I.3 Business Law</i>	5	4		K 90		5	5		
		440-004	I.4 Methodische Grundlagen 1 <i>I.4 Academic Methods 1</i>	5	3		StA		5	5		
		440-005	I.5 Gesellschaftliche Trends und Transformation <i>I.5 Socio-economic Trends and Transformation</i>	5	4		StA		5	5	Bildung für Verantwort.	
		439-001	I.6 Energie und Nachhaltigkeit <i>I.6 Energy und Sustainability</i>	5	4		K 90		5	5		
		Gesamt Semester 1				30	22				30	30
	2	440-007	II.1 Materialwirtschaft <i>II.1 Operations Management</i>	5	3		K 90		5	5		
		440-008	II.2 Finanzwirtschaft 2 <i>II.2 Financial Management 2</i>	5	4		K 90		5	5		
		440-009	II.3 Mikroökonomie <i>II.3 Micro Economics</i>	5	4		K 90		5	5		
		440-010	II.4 Methodische Grundlagen 2 <i>II.4 Academic Methods 2</i>	5	3		StA		5	5		
		440-011	II.5 Nachhaltigkeit <i>II.5 Sustainability</i>	5	2		K 60		5	5	Bildung für Verantwort.	
		439-002	II.6 Grundlagen der Energiewirtschaft <i>II.6 Basics of the Energy Industry</i>	5	4		K 90		5	5		
		Gesamt Semester 2				30	20				30	30
	3	440-013	III.1 Marketing und Servicemanagement <i>III.1 Marketing and Service Management</i>	5	2		K 90		5	5		
		440-014	III.2 Controlling <i>III.2 Controlling</i>	5	4		K 90		5	5		
		440-015	III.3 Digitalisierung <i>III.3 Digitalization</i>	5	4		K 90		5	5		
		440-016	III.4 Methodische Grundlagen 3 <i>III.4 Academic Methods 3</i>	5	3		StA		5	5		
440-017		III.5 Future Skills <i>III.5 Future Skills</i>	5	4		StA		5	5	Bildung für Verantwort.		
439-003		III.6 Energiemärkte <i>III.6 Energy Markets</i>	5	4		K 90		5	5			

	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen	
									BVP	BP		
		Gesamt Semester 3		30	21				30	30		
4	440-019	IV.1 Personal und Organisation <i>IV.1 Human Resource and Organizational Management</i>		5	2		StA		5	5		
	440-020	IV.2 Verhandlungsmanagement <i>IV.2 Negotiation Management</i>		5	3		StA		5	5		
	440-021	IV.3 Projekt- und Prozessmanagement <i>IV.3 Project and Process Management</i>		5	4		StA		5	5	Projektarbeiten	
	440-022	IV.4 Methodische Grundlagen 4 <i>IV.4 Academic Methods 4</i>		5	4		K 90		5	5		
	440-023	IV.5 Klimaschutz- und Umweltpolitik <i>IV.5 Climate and Environmental Policies</i>		5	4		K 90		5	5	Bildung für Verantwort.	
	439-004	IV.6 Regulatorische Aspekte in der Energiewirtschaft <i>IV.6 Regulatory Aspects in the Energy Industry</i>		5	4		K 90		5	5		
	Gesamt Semester 4				30	21				30	30	
Gesamt Grundlagenstudium				120	84				120	120		
Vertiefungsstudium	5	439-005	V.1 Studienpraxis <i>V.1 Guided practical project</i>		20	1					siehe Richtlinie der Fakultät	
		439-006	V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar <i>V.2 Internship Research Paper / Accessory Course</i>		10	2		StA		5	siehe Richtlinie der Fakultät	
		Gesamt praktisches Studiensemester				30	3				5	
	6	439-007	VI.1 Gestaltung der Energiewende <i>VI.1 Shaping the Energy Transition</i>		8	4		K 90			8	
		439-008	VI.2 Energieeffizienz <i>VI.2 Energy Efficiency</i>		8	4		K 90			8	
			VI.3 frei wählbares Modul <i>VI.3 Elective Module</i>		8	4					8	
			VI.4 frei wählbares Modul <i>VI.4 Elective Module</i>		8	4					8	
	7	439-009	VII.1 Erneuerbare Energien <i>VII.1 Renewable Energy</i>		8	4		K 90			8	
		439-010	VII.2 Wissenschaftliches Arbeiten <i>VII.2 Academic Work</i>		8	4		StA			8	Kolloquium zur Ba
		439-011	VII.3 Bachelorarbeit <i>VII.3 Bachelor Thesis</i>		12			3 Monate			12	
Gesamt Semester 6+7				60	24					60		
Gesamt Vertiefungsstudium				90	27					65		

	Se- mes- ter	Modul- nummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewich- tung		Bemerkungen
									BVP	BP	
		Gesamt Studium		210	111					185	

Credits, SWS und Prüfungsleistung der Module im 6. und 7. Semester für den Studiengang Energiemanagement siehe Tabelle 2. Bei Modulen aus anderen Studiengängen gelten die entsprechenden SPOen. Das betrifft auch die englischsprachigen Module bei Anwendung von 1.8.

3 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

Nürtingen, den 25. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor